



Beschluss des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 30. September 2010 – geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2013 - zur Erlassung von Richtlinien betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr (Ehrenzeichenrichtlinien 2010)

EHRENZEICHENRICHTLINIEN

ÜBERSICHT

I. Allgemeines	§§ 1 - 10
II. Ehrenbürgerschaft	§§ 11 - 13
III. Ehrenring	§§ 14 - 15
IV. Ehrenzeichen für besondere kulturelle Leistungen	§§ 16 - 20
V. Ehrenzeichen für besondere soziale Leistungen	§§ 21 - 25
VI. Ehrenzeichen für besondere wissenschaftliche Leistungen	§§ 26 - 30
VII. Ehrenzeichen für besondere wirtschaftliche Leistungen	§§ 31 - 35
VIII. Ehrenzeichen für ehrenamtliche Tätigkeit	§§ 36 - 40
IX. Prof. Anton Neumann-Medaille	§§ 41 - 47
X. Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr	§§ 48 - 54
XI. Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr	§§ 55 - 62
XII. Sportehrenzeichen der Stadt Steyr	§§ 63 - 67

I.

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Ehrungen

- (1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger, durch Verleihung eines Ehrenringes oder durch sonstige Ehrungen auszeichnen. Die Ehrung bedarf eines Beschlusses, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist
- (2) Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch. Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten (§ 5 Abs. 2 StS 1992). Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche wie auch männliche Form.
- (3) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft, eines Ehrenringes oder einer sonstigen Ehrung entgegenstanden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Stadt abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstanden wären. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist. (§ 5 Abs. 3 StS 1992)

§ 2

Als Zeichen der Ehrung können je nach Art und Bedeutung der erbrachten Leistung verliehen werden:

1. Ehrenbürgerschaft
2. Ehrenring
3. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im kulturellen Bereich
4. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im sozialen Bereich
5. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich
6. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich
7. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für ehrenamtliche Tätigkeit
8. Professor Anton Neumann-Medaille
9. Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr
10. Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr
11. Sportehrenzeichen der Stadt Steyr

§ 3

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes erfolgt nach Vorberatung im Stadtsenat mit Beschluss des Gemeinderates.
- (2) Die Verleihung aller anderen Ehrenzeichen erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des jeweilig damit befassten gemeinderätlichen Ausschusses, die Feuerwehrverdienstmedaille über Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Steyr, die Rettungsverdienstmedaille über Antrag der Bezirksstelle Steyr Stadt des Österreichischen Roten Kreuzes und die Sportehrenzeichen über Antrag des Stadtsportausschusses, durch den Stadtsenat und Gemeinderat.
- (3) Im zu erstellenden Vorlagebericht sind die Personaldaten des zu Ehrenden bzw. im Falle einer Personenmehrheit die entsprechenden Daten, weiters jene Verdienste, welche die Ehrung angebracht erscheinen lassen, anzuführen. Ein Antrag auf Ehrung darf nur erfolgen, wenn kein Zweifel über die Annahmefähigkeit des zu Ehrenden besteht.

§ 4

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister der Stadt Steyr. Die Verleihung des Ehrenringes und der übrigen Ehrenzeichen hat in geeigneter, feierlicher Form durch den Bürgermeister zu erfolgen.

§ 5

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes und der Ehrenzeichen ist in den jeweiligen Ehrenbüchern zu beurkunden. Die Ehrenbücher sind im Stadtarchiv der Stadt Steyr aufzubewahren.

§ 6

Zugleich mit der Ehrung ist in jedem Falle eine Verleihungsurkunde samt Urkundenmappe zu überreichen. In dieser Urkunde, die optisch ansprechend zu gestalten ist und das Stadtwappen trägt, sind der Name des Geehrten, die zuteil gewordene Ehrung sowie der Tag der Beschlussfassung über die Verleihung anzuführen. Sie ist gem. § 66 Abs. 1 StS 1992 vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Stadt Steyr zu versehen.

§ 7

Anträge auf Verleihung einer Ehrung durch die Stadt Steyr können von physischen wie auch juristischen Personen, Personengruppen oder Körperschaften öffentlichen Rechts eingebracht werden und bedürfen einer schriftlichen Begründung.

§ 8

Entfallen.

§ 9

- (1) Die mit der Ehrung verbundenen Ehrenzeichen und Urkunden gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über und dürfen ausschließlich von diesen selbst getragen und zu deren Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.
- (2) Im Falle der Aberkennung einer Ehrung sind die Urkunden und Ehrenzeichen der Stadt Steyr zurückzugeben.
- (3) Zu Lebzeiten des Geehrten ist das Ehrenzeichen der Stadt Steyr bei freiwilligem Verzicht auf den weiteren Besitz dieser Ehrung der Stadt zurückzugeben.
- (4) Falls das Ehrenzeichen einem Geehrten in Verlust gerät, kann er bei der Stadt Steyr eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten beantragen.

§ 10

Eine Ehrung oder die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Steyr schließt eine andere Ehrung durch die Stadt nicht aus.

II.

EHRENBÜRGERSCHAFT

§ 11

Personen, die sich um die Stadt Steyr außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann gem. § 5 Abs. 1 StS 1992 vom Gemeinderat die „Ehrenbürgerschaft“ verliehen werden. Die Ehrenbürgerschaft kann ausschließlich physischen Personen zukommen.

§ 12

Im Hinblick auf den hohen Stellenwert der Ehrung sollen Verdienste nur in besonderen Fällen in Form der Verleihung der Ehrenbürgerschaft anerkannt werden und zwar insbesondere dann, wenn das Leben des Geehrten mit der Entwicklung der Stadt Steyr wesentlich verbunden war und ist, eine starke persönliche Beziehung des Ausgezeichneten zur Stadt Steyr besteht und er deren Entwicklung nachhaltig positiv beeinflusst hat.

§ 13

Zugleich mit der Überreichung der Urkunde im Sinne des § 6 ist dem Geehrten eine Knopflochrosette zu übergeben. Diese ist in den Farben der Stadt Steyr gehalten und trägt die Umschrift „Ehrenbürger der Stadt Steyr“.

III.

EHRENRING

§ 14

Natürlichen Personen, die besondere Leistungen zum Nutzen der Stadt erbracht, oder sich um die Stadt in hervorragender Weise verdient gemacht haben, indem sie insbesondere zur Steigerung von deren Ansehen und zu deren Bekanntheit im positiven Sinne wesentlich beigetragen haben, kann der „Ehrenring der Stadt Steyr“ verliehen werden.

§ 15

Der EHRENRING der Stadt Steyr ist ein 18-karätiger glatter Goldring versehen mit dem Wappen der Stadt und besteht aus zwei, auf den eigentlichen Ring aufgesetzten, Goldschalen. In den Ring sind neben der üblichen Punzierung auch die laufende Ringnummer, das Wort „Ehrenring“ und das Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat eingraviert. Zusammen mit dem Ring wird auch eine Urkunde im Sinne des § 6 überreicht.

IV.

EHRENZEICHEN für besondere Leistungen im kulturellen Bereich

§ 16

Für die Erbringung einer besonderen Leistung auf kulturellem Gebiet, welche geeignet ist, das kulturelle Leben in der Stadt Steyr nachhaltig zu bereichern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im kulturellen Bereich der Stadt Steyr“ verliehen werden.

§ 17

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 16 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, langjähriger Wohnsitz, etc.) bestehen.

§ 18

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

§ 19

Die Verleihung der Ehrenzeichen für besondere kulturelle Leistungen erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Kulturausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

§ 20

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen im kulturellen Bereich“ im Sinne des § 5 einzutragen.

V.

EHRENZEICHEN für besondere Leistungen im sozialen Bereich

§ 21

Für die Erbringung einer besonderen Leistung auf sozialem Gebiet, welche geeignet ist, das soziale Leben in der Stadt Steyr nachhaltig zu bereichern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im sozialen Bereich der Stadt Steyr“ verliehen werden.

§ 22

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 21 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, berufliche Wirkungsstätte, etc.) bestehen.

§ 23

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

§ 24

Die Verleihung der Ehrenzeichen für besondere Leistungen im sozialen Bereich erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Sozialausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

§ 25

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen im sozialen Bereich“ im Sinne des § 5 einzutragen.

VI.

EHRENZEICHEN für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich

§ 26

Für die Erbringung einer besonderen Leistung auf wissenschaftlichem Gebiet, welche geeignet ist, das wissenschaftliche Leben in der Stadt Steyr oder darüber hinaus nachhaltig zu bereichern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich der Stadt Steyr“ verliehen werden.

§ 27

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 26 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, berufliche Wirkungsstätte, etc.) bestehen.

§ 28

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

§ 29

Die Verleihung der Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Kulturausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

§ 30

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich“ im Sinne des § 5 einzutragen.

VII.

EHRENZEICHEN für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich

§ 31

Für die Erbringung einer besonderen Leistung im wirtschaftlichen Bereich, welche geeignet ist, das wirtschaftliche Leben in der Stadt Steyr oder darüber hinaus nachhaltig zu berei-

chern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich der Stadt Steyr“ verliehen werden.

§ 32

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 31 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, berufliche Wirkungsstätte, etc.) bestehen.

§ 33

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspeitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

§ 34

Die Verleihung der Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

§ 35

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich“ im Sinne des § 5 einzutragen.

VIII.

EHRENZEICHEN für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 36

Für besondere Verdienste im ehrenamtlichen Bereich kann das „Ehrenzeichen für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Steyr“ verliehen werden,

- (1) insbesondere an Männer und Frauen, die während einer 25-jährigen Tätigkeit ohne Unterbrechung in anerkannten Steyrer Vereinen und Verbänden außerordentliches geleistet, das 50. Lebensjahr erreicht und in den letzten 10 Jahren eine der nachstehend angeführten Funktionen ehrenamtlich ausgeübt haben.
- (2) Als Funktionäre gelten: Präsident, Obmann, Geschäftsführender Obmann, Sektionsleiter, Schriftführer, Kassier.

§ 37

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 36 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, berufliche Wirkungsstätte, etc.) bestehen.

§ 38

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspeitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

§ 39

Die Verleihung des Ehrenzeichens für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Sozialausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

§ 40

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für ehrenamtliche Tätigkeit“ im Sinne des § 5 einzutragen.

IX.

PROFESSOR ANTON NEUMANN-MEDAILLE

§ 41

Die Stadt Steyr stiftet als äußeres Zeichen der Anerkennung für mindestens 25-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Volkshochschulwesens sowie für besondere Verdienste um die Volkshochschule Steyr die „Professor Anton Neumann-Medaille“.

§ 42

Die Auszeichnung führt nach dem Gründer der Volkshochschule der Stadt Steyr, dem langjährigen Kulturreferenten der Stadt Steyr und Ehrenvorsitzenden des Verbandes Oö. Volkshochschulen, den Namen „Professor Anton Neumann-Medaille“.

§ 43

Die „Professor Anton Neumann-Medaille“ wird in Bronze verliehen. Die Medaille hat einen Durchmesser von 80 mm und wird in einem dazu passenden Etui überreicht. Sie ist nicht zum Tragen bestimmt. Die „Professor Anton Neumann-Medaille“ zeigt auf der Vorderseite

die Darstellung des Steyrer Rathauses, versehen mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste – Die Stadt Steyr“. Auf der Rückseite befindet sich die Bezeichnung „Professor Anton Neumann-Medaille“, der Name der geehrten Person oder Institution und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.

§ 44

Die „Professor Anton Neumann-Medaille“ wird an Personen verliehen, die während des in § 41 angeführten Zeitraumes ununterbrochen an der Volkshochschule der Stadt Steyr tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben. Darüber hinaus kann sie an Personen verliehen werden, die durch ihre Tätigkeit der Volkshochschule eine besondere Förderung und Unterstützung gewährt haben.

§ 45

Als Unterbrechung gelten nicht:

- (1) Zeiträume, in denen der für die Verleihung in Betracht kommende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde,
- (2) sonstige Unterbrechungszeiträume bis zu insgesamt eineinhalb Jahren.

§ 46

Die Verleihung der „Professor Anton Neumann-Medaille“ wird nach Vorberatung und über Empfehlung des Kulturausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat beschlossen.

§ 47

Die Ehrung ist in das Ehrenbuch für die Verleihung der „Professor Anton Neumann-Medaille der Stadt Steyr“ einzutragen.

X.

FEUERWEHRVERDIENSTMEDAILLE DER STADT STEYR

§ 48

Die Stadt Steyr stiftet für eine fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens die „Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr“

§ 49

- (1) Das Ehrenzeichen ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt auf der Vorderseite einen, mit einem Lorbeer- und einem Eichenlaubzweig umgebenen Feuerwehrhelm und die Umschrift „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille ein mit Flammenzungen umgebenes gleichschenkeliges, mit einem Winkel nach unten gerichtetes Dreieck, in welchem das Wappentier der Stadt Steyr in aufrechter Stellung abgebildet ist und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens - Die Stadt Steyr“.
- (2) Das Ehrenzeichen wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten, grün-weißem Band auf der linken Brustseite getragen.

§ 50

Das Ehrenzeichen wird an Personen verliehen, die während des im § 48 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehrwesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben.

§ 51

(1) In die fünfzehnjährige Tätigkeit gemäß § 48 ist einzurechnen:

- a) Die tatsächliche ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehrwesen dienenden Organisation in Oberösterreich;
- b) Neben einer gemäß § 51 Abs. 1 lit. a) anzurechnenden Dienstzeit auch eine im Feuerwehrwesen ausgeübte Tätigkeit in anderen Bundesländern oder im Ausland.

(2) Als Unterbrechung gelten nicht:

- a) Zeiträume, in denen der für die Verleihung in Betracht kommende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde;
- b) Sonstige Unterbrechungszeiträume bis insgesamt eineinhalb Jahren.

§ 52

Von der Verleihung sind ausgenommen:

Personen, die in Österreich bereits mit einer Medaille für fünfzehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens ausgezeichnet wurden.

§ 53

Die Verleihung der „Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr“ erfolgt über Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Steyr auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

§ 54

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für die Verleihung der Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr“ im Sinne des § 5 einzutragen.

XI.

RETTUNGSVERDIENSTMEDAILLE DER STADT STEYR

§ 55

Die Stadt Steyr stiftet für eine 15-jährige, 20-jährige und 25-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens in der Stadt Steyr die „Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr.“

§ 56

- (1) Die Auszeichnung ist eine Medaille aus Gold, Silber oder Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt auf der Vorderseite ein gleicharmiges, mit einem Lorbeerzweig umgebenes Kreuz und die Umschrift „Edel sei der Mensch, hilfreich und

gut“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille ein gleichschenkeliges, mit einem Winkel nach unten gerichtetes Dreieck, in welchem das Wappentier der Stadt in aufrechter Stellung abgebildet ist und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens – Die Stadt Steyr“.

- (2) Die Rettungsmedaille der Stadt Steyr wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten, grünweißem Band auf der linken Brustseite getragen.

§ 57

- (1) Die Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr wird für 15-jährige Tätigkeit in Bronze,
- (2) für 20-jährige Tätigkeit in Silber,
- (3) und für 25-jährige Tätigkeit in Gold verliehen.

§ 58

Die Rettungsverdienstmedaillen werden an Personen verliehen, die während der im § 57 bezeichneten Zeiträume ununterbrochen in Organisationen des Rettungswesens in der Stadt Steyr tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben.

§ 59

In die Tätigkeit gemäß § 57 ist die tatsächliche, ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Rettungswesen dienenden Organisation in Oberösterreich, in einem anderen Bundesland oder im Ausland einzurechnen.

§ 60

Als Unterbrechung gelten nicht:

- (1) Zeiträume, in denen der für die Verleihung in Betracht kommende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde.
- (2) Sonstige Unterbrechungszeiträume bis zu insgesamt eineinhalb Jahren.

§ 61

Die Verleihung der „Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr“ erfolgt über Antrag der Bezirksstelle Steyr Stadt des Österr. Roten Kreuzes auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

§ 62

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für die Verleihung der Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr“ im Sinne des § 5 einzutragen.

XII.

SPORTEHRENZEICHEN DER STADT STEYR

§ 63

- (1) Die Stadt Steyr verleiht Personen, die im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das Ansehen der Stadt Steyr erhöht oder sonst auf dem Sportsektor Au-

Berordentliches geleistet oder sich Verdienste erworben haben, das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr".

- (2)* Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" ist auf natürliche Personen beschränkt.

§ 64

- (1) Das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" wird als Anstecknadel hergestellt und in insgesamt vier Ausführungen verliehen:

a) **Für Sportler in Gold, Silber und Bronze:**

Das Sportehrenzeichen besteht bei dieser Ausführung (Gold, Silber, Bronze) aus einem Schild in der Größe von 23 x 23 mm und zeigt das Wappen der Stadt Steyr, umgeben von einem Lorbeerkranz sowie die Umschrift "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr".

b) **Für Funktionäre in Gold:**

Das Sportehrenzeichen besteht bei dieser Ausführung aus einem Schild in Gold in der Größe von 23 x 23 mm und zeigt das Wappen der Stadt Steyr, umgeben von einem Lorbeerkranz sowie der Umschrift "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" und die ergänzende Aufschrift "Funktionär".

- (2) Gleichzeitig mit dem in Absatz 1 a) und b) beschriebenen Sportehrenzeichen wird eine weitere Anstecknadel, die das Sportehrenzeichen in verkleinerter Form (ca. 12,5 x 12 mm für Sportler und ca. 15 x 12 mm für Funktionäre) darstellt, verliehen.

§ 65

- (1) Das Sportehrenzeichen wird an Sportler verliehen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Steyr haben oder Mitglieder eines ordnungsgemäß gemeldeten Vereines sind, der seinen Sitz in Steyr hat:

(2) **1. In goldener Ausführung:**

- a) für die erfolgreiche Teilnahme an herausragenden sportlichen Ereignissen für einen anerkannten österreichischen Fachverband; als solche Ereignisse gelten: Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften;
- b) für die fünfmalige Erringung eines österr.-Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: Der Meistertitel in einem Mannschaftsbewerb wird als halber Einzeltitel bewertet, wenn in dieser Sparte auch Einzelbewerbe ausgeschrieben sind);
- c) für eine außergewöhnliche sportliche Leistung auf alpinistischem Gebiet;
- d) für die Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Mannschaftsbewerb, sofern dieser nicht auch als Einzelbewerb ausgeschrieben ist; als Mannschaftsbewerbe zählen: Basketball, Eis- und Landhockey, Faustball, Fußball, Handball, Volleyball sowie Asphalt- und Eisschießen;
- e) für aktive Mitglieder einer Mannschaft, die dieser mindestens 3 Jahre angehören und maßgeblich Anteil daran haben, dass die Mannschaft der höchsten Spielklasse Österreichs angehört; als Mannschaftsbewerbe zählen: wie 1. d);

*) wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2010 irrtümlich mit Abs. 3 beschlossen.

2. In silberner Ausführung:

- a) für die dreimalige Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- b) für die fünfmalige Erringung eines Landesmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- c) für einen Sieg bei der Jugend-, Junioren- oder U23 Welt- bzw. Europameisterschaft oder olympischen Jugendspielen in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb;

3. In bronzener Ausführung:

- a) für die Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- b) für die dreimalige Erringung eines Landesmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- c) für die fünfmalige Erringung eines Stadtmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- d) Silber oder Bronze bei einer Jugend-, Junioren- oder U23 Welt- bzw. Europameisterschaft oder olympischen Jugendspielen in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb;

§ 66

Das **Sportehrenzeichen für ehrenamtliche Funktionäre** wird in goldener Ausführung verliehen:

- (1) An Männer und Frauen, die während einer 25-jährigen Tätigkeit ohne Unterbrechung in anerkannten Steyrer Sportvereinen oder -verbänden Außerordentliches für den Sport geleistet, das 50. Lebensjahr erreicht und in den letzten 10 Jahren eine der nachstehend angeführten Funktionen ehrenamtlich ausgeübt haben.
- (2) Als Funktionäre gelten: Präsident, Obmann, Geschäftsführender Obmann, Sektionsleiter, Schriftführer, Kassier, Sportleiter, Schieds- und Kampfrichter, Trainer und Jugendleiter.

§ 67

- (1) Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Steyr auf Antrag und nach Prüfung durch den Stadtsportausschuss. Die Sportvereine (nicht die einzelnen Sektionen) haben die Vorschläge für Ehrungen beim Magistrat der Stadt Steyr als Geschäftsstelle des Stadtsportausschusses einzubringen.
- (2) Vor der Verleihung ist die Zustimmung des für den beantragenden Verein zuständigen Dachverbandes (ASKÖ, ASVÖ, UNION,...) einzuholen.
- (3) Das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" darf in jeder Ausführung nur einmal verliehen werden.
- (4) Die Stadt Steyr hat den Geehrten über die Verleihung eine Urkunde auszustellen und ein Verzeichnis der verliehenen Sportehrenzeichen (Sportehrenbuch) zu führen.

- (5) Die Überreichung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" wird in feierlicher Form vom Bürgermeister der Stadt Steyr vorgenommen.

Diese Richtlinien sind durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien betreffend die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr außer Kraft.

Der Bürgermeister: